

Pflegekinder

Kinder mit zwei Familien



Erlebt ein Kind Nachsicht,
lernt es Geduld.
Erlebt ein Kind Ermutigung,
lernt es Zuversicht.
Erlebt ein Kind Lob,
lernt es Empfänglichkeit.
Erlebt ein Kind Bejahung,
lernt es lieben.
Erlebt ein Kind Zustimmung,
lernt es, sich selbst zu mögen.
Erlebt ein Kind Anerkennung,
lernt es, dass es gut ist, ein Ziel
zu haben.
Erlebt ein Kind Ehrlichkeit,
lernt es, was Wahrheit ist.
Erlebt ein Kind Fairness,
lernt es Gerechtigkeit.
Erlebt ein Kind Sicherheit,
lernt es Vertrauen in sich selbst und
in jene über ihm.
Erlebt ein Kind Freundlichkeit,
lernt es die Welt als Platz kennen,
in dem gut wohnen ist.

(Verfasser unbekannt)

Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser,

haben Sie schon einmal daran gedacht, ein Kind in Pflege zu nehmen? Wollen Sie Pflegeeltern werden oder Pflegeeltern in Ihrer Umgebung unterstützen? Oder sind Sie ganz allgemein an Informationen über Pflegekinder interessiert?

Wenn Sie diese oder ähnliche Fragen bewegen, dann heie ich Sie als Leserin und Leser herzlich willkommen. Das Landesjugendamt mchte Sie mit der vorliegenden Broschre, die nunmehr bereits in 3. Auflage erscheint, in Ihrer Urteilskraft zum Pflegekinderthema strken. Pflegeeltern leisten einen bedeutsamen Betreuungs- und Erziehungsbeitrag im privaten Rahmen, ohne die unsere Gesellschaft nicht auskommen kann. Versorgung und Schutz sowie Anerkennung und Geborgenheit fr Pflegekinder, das ist es, was Sie als Pflegeeltern geben, und dafr mchte ich Ihnen als Familienministerin herzlich danken. Liebe Leserin und lieber Leser, tragen Sie durch Ihre Untersttzung dazu bei, dass die Arbeit von Pflegeeltern bekannt und gewrdigt wird.

Werden Kinder zu Pflegekindern, leben sie mit zwei Familien. Um dieses Spannungsverhltnis fr Kinder annehmbar und entwicklungsfrdernd zu gestalten, ist die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, Rahmenbedingungen fr die Pflegekinder und Pflegeeltern oder Pflegepersonen vorzuhalten

und weiterzuentwickeln. ber diese sachlichen und rechtlichen Bezge des Pflegekinderwesens, sollten Sie Bescheid wissen.

Haben Sie die Absicht, selbst ein Pflegekind aufzunehmen, werden Sie am besten durch eine persnliche Beratung untersttzt. Ich empfehle Ihnen ein Gesprch mit der Beratungsfachkraft fr das Pflegekinderwesen Ihres Jugendamtes, um frhzeitig gegenseitige Erwartungen auszutauschen und offene Fragen zu klren. Denn: Das Jugendamt sucht Pflegeeltern fr ein Pflegekind und nicht umgekehrt.

Bei der Erstellung dieser Broschre wirkten Fachkrfte des Pflegekinderwesens der Jugendmter Sachsens mit. Ihnen danke ich fr ihre Mitarbeit herzlich. Die zustndigen Adressen der Jugendmter finden Sie im Anhang.

Vielen Dank fr Ihre Bereitschaft, Pflegeeltern und -kinder in Sachsen zu untersttzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Clauß', written in a cursive style.

Christine Clau
Staatsministerin fr Soziales und Verbraucherschutz

	Seite
Was ermöglichen Familien?	7
Pflegekinder – wer sind diese Kinder?	8
Was leisten Pflegepersonen?	9
Wer kann Pflegeperson werden?	10
Wie wird man Pflegeperson?	12
Welche Pflegeformen kennt die Kinder- und Jugendhilfe?	14
Was müssen Pflegepersonen noch wissen? – Kleine Rechtskunde	16
Welche Adressen führen weiter?	22
Literaturhinweise	28
Bericht einer Pflegefamilie: Frischer Wind in unserer Familie	29

Das Bild der Familie unterliegt dem Wandel. Neben der traditionellen Vater-Mutter-Kind-Familie zeigt der Alltag eine Vieltätigkeit anderer Formen des familiären Zusammenlebens. Nicht selten begegnen uns Paare und Familien „auf Zeit“, die sich nicht auf Dauer festlegen können und wollen, oder die diesbezüglich getroffene Absichten verändern. Auch Kinderrechte unterliegen dem Wandel. So hat die rechtliche Gleichstellung des nicht ehelichen mit dem ehelichen Kind zu einer umfassenden Kindschaftsrechtsreform 1998 geführt.

An alle Eltern und Familien werden bezüglich der Kindererziehung hohe Erwartungen gestellt. Das Modell Familie braucht Kinder für ihre Erziehung. Familienerziehung bietet für die überwiegende Anzahl von Kindern noch immer den Schutzraum für Sicherheit und Verlässlichkeit an Beziehung und den Ort, wo sie das Gefühl bekommen, als Mensch wertvoll zu sein.

Absicht der Kinder- und Jugendhilfe ist es, durch Beratung von Eltern und Familien, wie auch Pflegefamilien, Erziehungsverantwortungen zu ermöglichen und zu stärken.

Pflegekinder – wer sind diese Kinder?

Pflegekinder sind Kinder und Jugendliche¹, die in einer anderen Familie als ihrer Herkunftsfamilie leben. Aus den verschiedensten Gründen können ihre leiblichen Eltern sie nicht im eigenen Haushalt versorgen und betreuen oder sind mit der Erziehung überfordert. Eine Antragstellung der Eltern auf Hilfe zur Erziehung des Kindes in einer Pflegefamilie wird durch das Jugendamt befürwortet, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Das Kind ist altersgerecht in die Entscheidung einzubeziehen. Nur wenn die Erwartungen und Bedürfnisse des Kindes bekannt sind, ist es auch möglich, Pflegepersonen mit entsprechenden Voraussetzungen zu wählen. Für das Pflegekind ist diese neue Familiensituation, vor allem in der Anbahnungszeit, gefühlsmäßig schwer zu verstehen. Auf der einen Seite möchte es die Loyalität gegenüber den leiblichen Eltern behalten, andererseits wird erwartet, dass es sich den Pflegeeltern zuwendet. Für das Pflegekind steht die Aufgabe, beide Interessen miteinander zu vereinbaren. Es steht im Spannungsfeld der Gefühle von Ablehnung und Zuneigung. Es braucht Zeit, um Erfahrungen mit der Pflegefamilie zu sammeln und zwei Familien zu akzeptieren.

¹ Im folgenden Text wird ausschließlich der Begriff Kind gewählt. Dahinter steht die Erfahrung, dass vorrangig Kinder in Pflegefamilien vermittelt werden. Jugendliche und junge Volljährige bilden die Ausnahme.

Was leisten Pflegepersonen?

Pflegepersonen leisten öffentliche Erziehung im privaten Rahmen ihrer Familienbeziehungen für ein Pflegekind und verstehen sich in dieser Hinsicht als Familie auf Zeit. Sie bürgen für das leibliche, geistige und seelische Wohl des Pflegekindes. Sie fördern seine Entwicklung und erziehen es zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.



Wer kann Pflegeperson werden?

Pflegepersonen können Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit oder ohne eigene(n) Kinder(n) sowie Einzelpersonen werden. Aussagen zur Eignung von Pflegepersonen können immer nur zum konkreten Pflegekind getroffen werden. Das heißt, Pflegeeltern sind nur persönlich, in Übereinstimmung mit den besonderen Erfordernissen geeignet.

Unabhängig von der Einzelfallprüfung werden folgende Erwartungen an die zukünftigen Pflegeeltern gestellt:

- ▮ Verständnis für Kinder, die mit zwei Familiensystemen leben. Das erfordert Einfühlungsvermögen, Geduld, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit;
- ▮ Akzeptanz und Toleranz für Kinder mit Entwicklungsbeeinträchtigungen, auch auf Grund unzureichender Versorgung im bisherigen Umfeld;
- ▮ Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und mit der Herkunftsfamilie;
- ▮ Bedürfnis nach Leben in Gemeinschaft mit Kindern, Erfahrungen im Zusammenleben mit eigenen Kindern sind willkommen;
- ▮ Ausreichend Zeit und Raum für das Pflegekind, Platz für Bewegungs- und Spielmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Wohnung;
- ▮ Unterstützungspersonen im engeren sozialen Umfeld und familiäre Zustimmung zum Vorhaben;
- ▮ ein Alter entsprechend dem Eltern-Kind-Verhältnis;
- ▮ psychische Gesundheit und keine lebensverkürzenden chronischen Krankheiten;
- ▮ geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Zugegeben, es werden hohe Erwartungen an Pflegeeltern gestellt. Wollen Sie selbst Pflegeeltern werden, dann lassen Sie sich Zeit für Ihre Entscheidung. Bedenken Sie zunächst Ihre persönliche Situation und tauschen Sie sich z.B. mit einem nahe stehenden Menschen dazu aus.

Eine Entscheidung mit dieser besonderen Tragweite von persönlicher Veränderung bedarf der Selbstgewissheit, ein fremdes Kind annehmen und lieben zu können.

Machen Sie sich Ihre persönlichen Motive und Kompetenzen bewusst und treten Sie dazu in einen offenen Austausch. Partner finden Sie u.a. im Jugendamt, einer Familienberatungsstelle oder in Pflegeeltern.

Folgende Fragen können Sie dabei unterstützen:

- ▮ Weshalb möchte ich/möchten wir ein Kind aufnehmen?
- ▮ Welche Erfahrungen habe ich/haben wir bisher mit Kindern gemacht?
- ▮ Was kann ich/können wir einem fremden Kind in einer Elternschaft auf Zeit bieten?
- ▮ Welche konkreten Erwartungen und Befürchtungen gegenüber dem Pflegekind/der Herkunftsfamilie/ dem Jugendamt habe ich/haben wir?
- ▮ Wie stehen die Familie (Partner, Kinder), Verwandte und Freunde zu dem Vorhaben?

Wie wird man Pflegeperson?

Die Auswahl von Pflegepersonen, Vermittlung eines Pflegekindes sowie Beratung und Begleitung des Prozesses ist eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und erfolgt durch das Jugendamt oder durch freie Träger der Jugendhilfe, wenn diesen diese Aufgabe übertragen wurde.

Die Eignung einer Pflegeperson für die Vermittlung eines konkreten Pflegekindes wird durch die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes über verschiedene Schritte festgestellt. Üblich sind neben Informations- und Beratungsgesprächen auch Bewerbungsbögen und Unterlagen wie ausführlicher Lebenslauf, ärztliche Atteste, Einkommensnachweis und polizeiliches Führungszeugnis.

Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen erfolgen weitere Beratungsgespräche, die auch rechtliche Aspekte einschließen. Ein Hausbesuch dient dem Kennenlernen der häuslichen Bedingungen der Pflegepersonenbewerber. Diese Informationen sind für die Berater und Beraterinnen wichtig, um eine erfolgreiche Vermittlung eines Pflegekindes zu ermöglichen.

Die Beratung sowie das Aufbewahren der Unterlagen erfolgt streng vertraulich.

Die eigentliche Vorbereitung der Pflegeelternbewerber erfolgt bis zur Vermittlung eines Kindes in Einzelgesprächen mit der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes oder auch in Gruppenarbeit mit anderen Bewerbern.

In einem zusammenfassenden Gespräch zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Bewerbern wird konkretisiert, ob eine grundsätzliche Eignung besteht und inwiefern die Bewerber zukünftig als „potenzielle“ Pflegeeltern bei den Fachkräften des Jugendamtes geführt werden wollen.

Wann ein Bedarf beim Jugendamt zur Vermittlung eines Kindes in eine bestimmte Pflegestelle entsteht, richtet sich grundsätzlich nach den Besonderheiten des zu vermittelnden Kindes. Die Zeit von der Vorstellung eines Kindes bis zur Aufnahme in den Haushalt der Pflegepersonen ist immer vom Einzelfall abhängig.

Auch nach der Vermittlung eines Kindes haben die Pflegeeltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.



Welche Pflegeformen kennt die Kinder- und Jugendhilfe?

Familienpflege kann privat veranlasst oder öffentlich als Hilfe für Eltern organisiert und verantwortet werden. Die Kinder- und Jugendhilfe unterscheidet nach Dauer und Zielsetzung folgende Formen der Familienpflege:

Kindertagespflege

In der Kindertagespflege wird ein Kind tagsüber in einer anderen Familie betreut oder die Betreuung des Kindes erfolgt im Haushalt der Eltern. Die Tagespflege ist ein gleichrangiges Angebot zur Förderung der Entwicklung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung. Anforderungen, Kostenbeiträge und weitere Bedingungen sind beim Jugendamt zu erfragen.

Vollzeitpflege

Vollzeitpflege ist eine Form der Hilfe zur Erziehung für Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie, für die familienunterstützende Hilfen in ihrer eigenen Familie nicht ausreichen.

Sie soll Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Die Hilfe erfolgt auf der Grundlage einer Hilfeplanung (siehe Seite 21).

Es wird unterschieden in

- befristete Vollzeitpflege,
- unbefristete Vollzeitpflege,
- Sonderpflege- und Erziehungsstellen.

In der *befristeten Vollzeitpflege* verbleibt das Kind nur für eine absehbare Zeit, weil die leiblichen Eltern vorübergehend auf Grund verschiedener Problemlagen die Betreuung nicht absichern können. Die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie ist in aller Regel möglich. Problemlagen können beispielsweise Krankheiten, Krankenhaus- und Kuraufenthalte, aber auch Haftverbüßung sein.

Die *unbefristete Vollzeitpflege* ist ein Familienkonzept für Kinder mit einer mittel- bis längerfristigen Betreuungsperspektive außerhalb der Herkunftsfamilie. Der Vereinbarung geht eine umfangreiche Hilfeplanung und Anbahnung voraus.

Spannungsvoll kann es für Pflegeeltern im Hilfeplanverfahren sein, wenn der Hilfeplan die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie vorsieht. Eine kontinuierliche Mitwirkung der leiblichen Eltern des Kindes wird immer gefordert.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder haben sich *Sonderpflege- und Erziehungsstellen* entwickelt. Dahinter stehen Familienkonzepte für Kinder, die auf Grund ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Besonderheiten eine ganz spezielle Betreuung und Förderung über einen mittelfristigen oder längerfristigen Zeitraum benötigen. An die Pflegepersonen werden in der Regel pädagogische Qualifikationsanforderungen gestellt.

Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege ermöglicht die Betreuung von Kindern in akuten Notsituationen nach einer Inobhutnahme durch das Jugendamt. Hier liegen Gründe einer Kindeswohlgefährdung wie z.B. Kindesmisshandlung oder grobe Kindesvernachlässigung vor, die eine sofortige Herausnahme aus der Familie erfordern. Eine Perspektive ist für das Kind zum Zeitpunkt der notwendigen Unterbringung noch unklar. Der Aufenthalt des Kindes in der Bereitschaftspflegestelle umfasst etwa einen Zeitraum von ca. 6 Wochen bis zu maximal 3 Monaten.

Was müssen Pflegepersonen noch wissen?

Kleine Rechtskunde

Die Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis regelt den Schutz von Kindern in Familienpflege. Sie ist für jedes Kind oder Jugendlichen beim Jugendamt zu beantragen.

„Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder Jugendlichen

- im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
- als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungsbereiches,
- als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
- bis zur Dauer von acht Wochen,
- im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches betreut oder ihm Unterkunft gewährt oder
- ein Kind oder einen Jugendlichen in Adoptionspflege (§ 1744 Bürgerliches Gesetzbuch) aufnimmt (Auszug aus § 44 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Beratungspflicht des Jugendamtes

„Die Pflegeperson hat vor Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht bedarf ...“ (Auszug aus § 37 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Elterliche Sorge

Nach dem Grundgesetz haben Eltern mit ihrem Erziehungsauftrag eine zentrale Stellung (Art. 6 Grundgesetz).

Ein Eingriff in ihr elterliches Sorgerecht (Personensorge und Vermögenssorge) kann nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen (Art. 6 Abs. 3 Grundgesetz).

So können zum Beispiel:

- Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf Antrag auf Pflegepersonen übertragen werden (§ 1630 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch),
- ein Verbleib des Kindes bei seiner Pflegeperson angeordnet werden (§ 1632 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch),
- die elterliche Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls teilweise oder ganz entzogen werden, wenn die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann (§§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch).

Anders verhält es sich mit der Ausübung der Personensorge. Daran können andere Personen beteiligt bzw. damit beauftragt werden. Bei der Unterbringung des Kindes außerhalb der eigenen Familie regelt § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch kraft Gesetzes die Vertretung des Inhabers der elterlichen Sorge.

„Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten.

Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten“ (Auszug aus § 1688 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, Entscheidungsrecht der Pflegeperson).

Pflegeeltern muss bekannt sein, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist, weil grundsätzliche Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, nach wie vor bei ihnen verbleiben. Dazu zählen z.B. religiöse Erziehung, Entscheidung über den Besuch einer Kindertagesstätte und deren Auswahl, der Schule, der Ausbildungsstätte sowie medizinische Behandlungen mit Ausnahme von Notfällen.

„Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch die Vertretungsvollmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten“ (§ 38 Kinder- und

Jugendhilfegesetz Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge). Insbesondere in strittigen Fällen vermittelt das Jugendamt bei der Ausübung der Personensorge zwischen den Eltern und den Pflegepersonen.

Herausgabe des Kindes

„Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält“ (§ 1632 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch).

„Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde“ (§ 1632 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch). Im Verfahren kann das Familiengericht für das Kind einen Verfahrenspfleger bestellen (§ 50 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Umgangsrecht des Pflegekindes nach Beendigung des Pflegeverhältnisses

Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war, haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Damit soll ein abrupter und vollständiger Beziehungsabbruch zwischen Pflegekind und Pflegepersonen nach Beendigung des Pflegeverhältnisses vermieden werden.

Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung/Hilfeplan

In den meisten Fällen kommt das Pflegeverhältnis durch die Vermittlung eines Kindes über das Jugendamt zu Stande. Das heißt, die Pflegefamilie wurde entsprechend den Bedürfnissen des Kindes ausgewählt und überprüft. Somit entfällt die Notwendigkeit einer gesondert zu erteilenden Pflegeerlaubnis. Grundsätzlich ist die Vermittlung eines Kindes in Vollzeitpflege eine Leistung des Jugendamtes auf Grund eines durch das Jugendamt positiv beschiedenen Antrages der leiblichen Eltern auf Hilfe zur Erziehung und mit deren Zustimmung. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 27 i.V.m. § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Bei einer Hilfe zur Erziehung ist das Jugendamt verpflichtet, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten einen Hilfeplan zur Ausgestaltung der Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen (§ 36 Kinder- und Jugendhilfegesetz) aufzustellen. Dieser legt fest, wie lange die Hilfe dauern und welches Ziel dadurch erreicht werden soll. Das heißt, dass Pflegepersonen schon frühzeitig an der Hilfeplanung beteiligt werden und auch eigene Vorstellungen in diesen Prozess einbringen.

Meist lässt sich zu Beginn noch nicht absehen, in welchem zeitlichen Rahmen das Kind zu seinen leiblichen Eltern zurückkehren soll und ob diese in der Lage sind, entsprechende Bedingungen zu schaffen. Bereits im Vorfeld der Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sind jedoch auch die leiblichen Eltern über die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für die Entwicklung des Kindes hinzuweisen (§ 36 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie sind Pflegepersonen verpflichtet, ebenso zur Unterrichtung des Jugendamtes über wichtige Ereignisse, die das Kindeswohl betreffen. Art und Umfang sind dabei im Hilfeplan, der regelmäßig fortzuschreiben ist, für das Pflegekind geregelt. Die Ausgestaltung der Umgangsregelung ist von besonderer Bedeutung, wobei die leiblichen Eltern Verantwortung übernehmen müssen und durch ihre Verlässlichkeit auch beweisen können, dass sie ihrer Elternpflicht nachkommen. Von Pflegepersonen erfordert dies einen hohen persönlichen Einsatz sowie ein großes Maß an Toleranz und Akzeptanz.

Pflegegeld/Beihilfen

Pflegepersonen erhalten für ihre Leistung im Bereich der Jugendhilfe ein monatliches Pflegegeld (§ 39 Kinder- und Jugendhilfegesetz) durch das Jugendamt, welches den Unterhalt des Kindes außerhalb des Elternhauses sicherstellt und sich zusammensetzt aus

- den Kosten für den Sachaufwand wie Unterkunft, Bekleidung, Ernährung, Hausrat, Körperpflege, Heizung, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Taschengeld und
- einer Aufwandsentschädigung für die Pflege und Erziehung

Befindet sich das Kind bei unterhaltspflichtigen Großeltern, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes betrifft, angemessen gekürzt werden.

Das Pflegegeld wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Die Festsetzung und Fortschreibung der Pauschalbeträge erfolgt durch das Landesjugendamt und wird jeweils im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Nicht in diesem durch das Landesjugendamt festgesetzten Pauschalbetrag enthalten ist die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer Pflegeperson für eine Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung. Die jeweiligen Aufwendungen sind gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen.

Handelt es sich bei dem Pflegekind um ein Kind mit einem erhöhten erzieherischen Bedarf bzw. werden auf Grund einer besonderen Problemlage erhöhte Anforderungen an die Erziehung gestellt, so erhöht sich der Betrag für Pflege- und Erziehung.

Weiterhin können Pflegepersonen Beihilfen bei Vollzeitpflege für wichtige persönliche Anlässe des Kindes oder Jugendlichen entsprechend den jeweiligen Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses gewährt werden.

Einmalige Beihilfen können gewährt werden für:

- Erstausrüstung für Bekleidung und Mobiliar;
- persönliche Anlässe wie z.B. Schulanfang;
- Beihilfe zum Führerscheinwerb;
- Hilfe zur Verselbstständigung bei jungen Volljährigen.

Jährliche Beihilfen können gewährt werden für:

- Weihnachten;
- Urlaubs- und Ferienreisen;
- Klassenfahrten;
- besondere Hobbys des Kindes.

Pflegekinder, die sich dauerhaft in Vollzeitpflege im Haushalt der Pflegeeltern befinden, sind Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes und damit auf der Steuerkarte der Pflegeeltern einzutragen.

Im Hinblick auf die Beantragung von Wohngeld sind jedoch die Kosten der Erziehung, als Aufwandsentschädigung für die Pflegepersonen, stets als Einnahme gemäß § 12 Wohngeldgesetz der Pflegeperson anzurechnen.

Ist das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt, erhalten Pflegeeltern Kindergeld. Es wird jedoch zu bestimmten Teilen auf das vom Jugendamt zu zahlende Pflegegeld angerechnet. Die Fachkräfte des Jugendamtes beraten die Pflegepersonen weiter über Ansprüche aus dem Sozialversicherungsrecht.

Versicherungsrechtliche Aspekte

Pflegekinder sind in der Regel nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) bei ihren Pflegeeltern mitversichert, und zwar solange sie sich in einer Schul- oder einer sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden; dies gilt auch, wenn sie bereits volljährig sind.

Die Privathaftpflichtversicherung tritt jedoch in der Regel nur in den Fällen ein, in denen die Versicherten (Pflegeeltern und Pflegekinder) auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbedingungen

privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten (außerhalb der Pflegefamilie) auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen bleiben nach § 4 Ziff. II 2 und § 7 Ziff. 2 AHB gegenseitige Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsteilnehmern des gleichen Vertrags, hier also zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern.

Für die Absicherung dieser Risiken haben einzelne Jugendämter eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Pflegekinder können als Familienangehörige in die gesetzliche *Krankenversicherung* der Pflegepersonen einbezogen werden (vgl. § 10 Abs. 4 Sozialgesetzbuch V), wenn sie längere Zeit in Familienpflege leben werden.

In begründeten Einzelfällen ist der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung für das Pflegekind durch das Jugendamt möglich (§ 40 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Eine Unfallversicherung schützt das Kind im Schadensfall und muss gesondert abgeschlossen werden.

Welche Adressen führen weiter?

Zentraler Ansprechpartner für den Themenbereich „Pflegekinder“ ist das örtlich zuständige Jugendamt.

Regierungsbezirk Chemnitz

Stadtverwaltung Chemnitz
Amt für Jugend und Familie
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz
Tel.: 0371 488-0
Fax: 0371 488-5193

Landratsamt Erzgebirgskreis
Abteilung 2
Referat Jugendhilfe
Uhlmannstr. 1-3
09366 Stollberg
Tel.: 037296 591-2011
Fax: 037296 591-2019

Landkreis Mittelsachsen
Jugendamt
Am Landratsamt 3
09648 Mittweida
Tel.: 03727 950-6128
Fax: 03731 799-3250

Landratsamt Vogtlandkreis
Jugendamt
Europaratstraße 9
08523 Plauen
Tel.: 03741 392-0
Fax: 03741 392-239

Landkreis Zwickau
Landratsamt
Jugendamt
Königswalder Str. 18
08412 Werdau
Tel.: 0375 4402-0
Fax: 0375 4402-23449

Regierungsbezirk Dresden

Stadtverwaltung Dresden
Jugendamt
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden
Tel.: 0351 488-0
Fax: 0351 488-4603

Landratsamt Bautzen
Jugendamt
Bahnhofstr. 9
02625 Bautzen
Tel.: 03591 5251-0
Fax: 03591 5251-51099

Landkreis Görlitz
Jugendamt
Hugo-Keller-Straße 14
02826 Görlitz
Tel.: 03581 6632877
Fax: 03588 285-107

Landratsamt Meißen
Jugendamt
Loosestr. 17/19
01662 Meißen
Tel.: 03521 725-0
Fax: 03521 725-3200

Landkreis Sächs. Schweiz-Osterzgebirge
Jugendamt
Ernst-Thälmann-Platz
01796 Pirna
Tel.: 03501 515-0
Fax.: 03501 515-495

Regierungsbezirk Leipzig

Stadt Leipzig
Jugendamt
Naumburger Str. 26
04229 Leipzig
Tel.: 0341 123-0
Fax: 0341 123-44 84

Landratsamt Landkreis Leipzig
Jugendamt
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna
Tel.: 03433 241-0
Fax: 03433 241- 817

Landkreis Nordsachsen
Jugendamt
Fr.-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz
Tel.: 03421 758-0
Fax: 03421 758-275

Von Ihrem Jugendamt, wie auch im Telefonbuch, erhalten Sie weitere Adressen und Telefonnummern von:

- Pflegekinderdiensten von Trägern der freien Jugendhilfe;
- Örtlichen Pflegeelternverbänden;
- Selbsthilfegruppen;
- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen;
- Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche (Erziehungsberatungsstellen).

Darüber hinaus können Sie auch anfragen bei:

PFAD Bundesverband der Pflege- und
Adoptivfamilien e.V.
Geisbergstr. 16
10777 Berlin
Telefon: 030 94 87 9423
E-Mail: info@pfad-bv.de
Internet: pfad-bv.de
Informationsservice: www.pfad.wordpress.com

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes
Lupinenweg 33
37603 Holzminden
Telefon: 05531 5155 – Fax: 05531 6783
E-Mail: Stiftung-Pflegekind@t-online.de
Internet: www.stiftung-pflegekind.de

Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung
und PsychotherapieAGSP (GbR)
Apoldaer Str. 2
12249 Berlin
Telefon: +49 30 7114368
E-Mail: malter@agsp.de
Internet: www.agsp.de

Moses online
Stahlheimer Str. 13a
10439 Berlin
E-Mail: info@moses-online.de
Internet: www.moses-online.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv-
und Pflegefamilien (KiAP)
Preuschwitzer Str. 55d,
95445 Bayreuth
Telefon: 0921 460 9523
Telefax: 0921 460 9474
Internet: www.kiap.de

Landesverband Pflege- und Adoptivfamilien
Sachsen e.V. (PFAD)
Jupiterstr. 31
04205 Leipzig
Telefon: 0341 4112 936
E-Mail: Landeck@PFAD-Sachsen.de
Internet: www.sachsen.kiap.de

Literaturhinweise

J. Goldstein/A. Freud/A. J. Solnit:

Diesseits des Kindeswohls.

Suhrkamp Taschenbuch, Frankfurt am Main 1982

J. Goldstein/A. Freud/A. J. Solnit:

Jenseits des Kindeswohls.

Suhrkamp Taschenbuch, Frankfurt am Main 1991

M. Nienstedt/A. Westermann:

Pflegekinder. Psychologische Texte zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien.

Votum, 2. überarbeitete Auflage Münster 1990

Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e.V.

Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern.

Pädagogische, psychologische und rechtliche Fragen des Pflegekinderwesens – Informationen von A–Z
Schulz-Kirchner Verlag

Zeitschrift des PFAD – Bundesverbandes der Pflege- und Adoptiveltern e.V.

„Kindeswohl“

Bericht einer Pflegefamilie

Frischer Wind in unserer Familie

Wir sind Pflegeeltern aus Sachsen. Der Wunsch nach einer „Großfamilie“ bestand von beiden Ehepartnern. Da eine weitere Kinderwunscherfüllung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich war, trugen wir uns schon lange mit dem Gedanken Kinder aufzunehmen. Durch das Radio erfuhren wir von der Not dieser Kinder, die aus verschiedenen Gründen nicht bei ihren Eltern aufwachsen können. Diese Kinder haben oft schlimme Erfahrungen gemacht.

Bevor wir Kinder aufnahmen, bestand unsere Familie aus 2 Erwachsenen, 2 Kindern und einem Hund. Nun sind wir 2 Erwachsene, 4 Kinder und 2 Hunde. Unsere Familie wurde durch das Jugendamt sehr intensiv auf diese Aufgabe vorbereitet. In einem 6-wöchigen Seminar erfuhren wir viele interessante Sachen über die Pflegekinder. Ganz erfrischend fanden wir eine Pflegemutter. Diese erzählte aus ihrem täglichen Leben. Mit viel Elan und Lebensfreude meisterte sie mit ihrem Mann die Erziehung von 4 Pflegekindern. Durch ihre Ausstrahlung gab sie uns für die Zukunft viel Mut und Kraft. Auch Gespräche in der Gruppe waren sehr interessant. Am Ende des Seminars waren wir alle wie eine große Familie. Einmal im Jahr treffen wir uns heute noch, worauf sich jeder freut. Beim geselligen Beisammensein werden Erfahrungen ausgetauscht. Das war die Theorie.

Frisch geschult und voller Tatendrang erwarteten wir „unser Pflegekind“. Kurz nach Beendigung unseres Seminars wurden wir vom Jugendamt informiert. Wir bekamen ein Bild mit einem zarten Knaben sowie einen Bericht über ihn. Danach sind wir nach Hause gefahren. Im Auto konnten wir den Blick nicht von dem Bild wenden. Alle waren sehr aufgeregt! Unsere Familie sollte in Ruhe alles durchlesen und überdenken. Der kleine Uwe war gerade 4 Jahre alt, aber was er schon erlebt hatte! Wir konnten es uns gar nicht vorstellen. Also beschlossen wir, diesen kleinen Wirbelwind kennen zu lernen. Mit Absprache des Jugendamtes und auch deren Beistand fuhren wir ins Kinderheim. Vor Aufregung habe ich mir den Weg nicht gemerkt. Es war wie ein Traum, nun war er da, der große Tag. Die Augen des Amtes schauten auf uns, würde der Funke überspringen? An der Hand einer Betreuerin kam ein kleines, aber dafür umso temperamentvolleres Kind herein. Große blaue Augen mit langen dunklen Wimpern. Er sagte „Tag“ und weg war Uwe. Es herrschte Stille – unser Herz schlug ganz hart. Ich tauschte mit meinem Mann Blicke aus und uns war klar, diesem kleinen Jungen möchten wir ein neues Zuhause geben. Für den nächsten Tag verabredeten wir uns mit unseren 2 Kindern zum Besuch im Kinderheim. Wir hofften, dass unsere Kinder Uwe auch gern haben könnten, denn auch wenn sie sich sympathisch wären, würde es sicher

noch genug Aufregung geben. Von da an besuchten wir Uwe jeden Tag. Am dritten Tag testete er mich im Garten voll aus, er rannte vor mir weg und ich immer hinterher. Uwe hatte sehr viel Spaß bei dem Katz und Maus Spiel. Ich fiel entgegen meiner Gewohnheit schon 20 Uhr ins Bett. So kann es nicht funktionieren, dachte ich mir. Also beschloss ich, am nächsten Tag meinen Plan zu ändern. Uwe freute sich schon auf unseren Besuch, wir gingen wieder in den Garten. Es begann wie am Vortag, aber ich blieb einfach sitzen. Dies verstand Uwe überhaupt nicht. Von nun an ging es auch nach meinen Wünschen. Nun konnte Uwe auf ein Besuchswochenende zu uns. Im Auto war er zurückhaltend. Unser bis dahin kleiner Sohn Maik fühlte sich in der Rolle des Großen sehr wohl. Nun war Action angesagt! Zu Hause war Uwe sehr lebhaft. Alle Schlüssel wurden probiert, auch Sofa, Tisch und andere Möbelstücke waren für unseren neuen Mitbewohner ein toller Erlebnisplatz. Nun kam es wie es kommen musste. Dianas Kinderzimmer war ohne deren Erlaubnis für ihren Bruder Maik tabu. Doch dies interessierte Uwe überhaupt nicht, es kam zu Streitigkeiten. „Ja, ich mag Uwe. Das ist aber noch lange kein Grund, dass er in mein Zimmer kommt und Chaos veranstaltet!“ sagte Diana.

Bei Maik dauerte es etwas länger, aber auch da kam es zu Rängeleien. Da „seine“ Mutti weniger Zeit für ihn hatte und der kleine Knirps ihm alles kaputt machte, war er stocksauer. Selbst der Hund verstand die Welt nicht mehr. Weder im Hundekorb noch die Ecke unter der Sitzbank boten Schutz vor dem kleinen Wildfang. In der Anbahnungszeit kamen uns Zweifel, ob wir alles schaffen. Wir entschieden uns für Uwe, er blieb für immer. Ich kochte ihm noch ein Fläschchen, nahm Uwe dabei wie ein Baby auf den Arm. Er war am ganzen Körper steif und konnte unsere Liebe kaum annehmen. Ich kam in manch peinliche Situation, er nahm z.B. bei sich bietender Gelegenheit Zigaretten mit oder sah in verwehrten Männern seinen „Papa“ und brüllte entsprechend. Aber wir hatten uns für dieses Kind entschieden und wollten damit zurecht kommen. Die Eifersucht unter den Kindern nahm zu. Die ruhige Diana wollte auf einmal auch wieder auf Muttis Schoß. Maik natürlich auch, zum gleichen Zeitpunkt! Uwe konnte nicht warten, so kam ich ganz schön ins Schwitzen. Das Jugendamt stand uns in dieser aufregenden Zeit hilfreich zur Seite. Wir bemerkten rasch, dass Uwe nicht nur logopädische, sondern ebenso psychologische Hilfe benötigte. Wir waren bei einem Psychologen, es wurden viele Tests gemacht und wir waren uns sicher, dass die nächste Zeit nicht langweilig werden würde. Ausgerechnet da wurde durch einen Gerichtsbeschluss ein Kontakt mit den leiblichen Eltern vereinbart. Er fand im Kinderheim mit Begleitung und Hilfe des Jugendamtes statt. Zuerst wollte Uwe nicht zu seinen leiblichen Eltern. Nach einiger

Zeit jedoch „verabschiedete“ er sich von uns und „flog“ auf seine Eltern. Zu diesen konnte er auf Grund deren Lebensmotivationen nicht mehr zurück. Als wir nach Hause kamen, wollte Uwe sich von uns nicht anfassen lassen. Dies setzte uns seelisch sehr zu. Unsere Kinder verstanden das Ganze gar nicht mehr. Er hatte jetzt ein schönes zu Hause, genug zu Essen und trotzdem wollte er zu seinen leiblichen Eltern. Wir Erwachsenen verstanden die Theorie, aber die Praxis war viel schwieriger! In mühevoller Kleinstarbeit begann alles von vorn. Im Rückblick hatte dieser Kontakt auch Vorteile. Wir hätten den „Deckel auf den Topf“ zugeschoben. Die bessere Lösung war es, die Vergangenheit aufzuarbeiten, sonst kann es in der Pubertät zu noch größeren Schwierigkeiten kommen. Dies machte immer wieder Besuche beim Psychologen erforderlich. In unserer Familie piffte der frische Wind durch alle Ecken.

Von nun an ging Uwe einmal in der Woche zur Therapie. Auch dort ging es Auf und Ab. Uwe war immer für Überraschungen gut. Dort wurde festgestellt, dass Uwe wie in der Frühförderung optimal untergebracht ist, da er nicht allgemein gruppenfähig ist, ich ging mit ihm 3 Stunden zum Kennenlernen hin, mein inneres Gefühl sagte mir, dass Uwe dort unterfordert war. Danach ging ich auf die Suche nach dem „passenden“ Kindergarten. Viele lehnten ihn gleich ab. Der evangelische Kindergarten nahm Uwe trotz seiner Verhaltensauffälligkeiten auf. Die ersten 3 Wochen gingen gut. Auch unser Familienleben war „ruhiger“, für die anderen 2 blieb auch wieder mehr Zeit. Ich war nicht mehr so gestresst. Uwe wusste nun auch schon, wie man sich in der Familie verhält. Jeder bekommt seine Streicheleinheiten, z.B. Uwe ging 18.00 Uhr schlafen, davor hat er „seine“ Mutti ganz für sich, ohne dass die Geschwister zugegen waren. Maik ging 19.00 Uhr schlafen. Er hat „seine“ Mutti die Stunde, nachdem Uwe ins Bett gegangen war für sich. Diana konnte „ihre“ Mutti danach ausgiebig „genießen“. Jeder bekam somit individuell seine Schmusestunde.

Uwe schlief nun auch schon bei Maik im Etagenbett. Dass Dianas Zimmer tabu ist, hat er gelernt. Manche Spielsachen von Maik lässt man auch lieber stehen. Uwe weiß, dass seine Geschwister dann wesentlich freundlicher und netter sind. Nun hat Uwe den „Geruch“ der restlichen Familie angenommen und ist richtig in der Familie aufgenommen.

In dieser Zeit hatten wir Hundebabys. Uwe war trotz Warnung vom Psychologen sehr lieb und vorsichtig. Von dem Kleinsten der Welpen konnten wir uns nicht trennen. Von da an lebten 3 Kinder und 2 Hunde in unserer Familie. Leider nahmen die Schwierigkeiten im Kindergarten zu. Uwe pullerte in

die Zahnputzbecher, schloss sich in der Wäschekammer ein und Als Uwe die Kinder biss, von früh bis mittags nur störte und die Erzieherinnen trotz ihrer Liebe zu Uwe total verzweifelt waren, kam er auf den Rat des Psychologen in einen Sprach-Heil-Kindergarten. Sein Verhalten wurde nach wenigen Wochen so auffällig, dass er nicht mehr führbar war. Darauf hin wurden wir vom Kinderarzt an die Kinderpsychiatrie überwiesen. Dort bekam Uwe eine 2-jährige Therapie, wo ich als Pflegemutter freiwillig mittherapiert wurde. Unsere Familie stand in dieser Zeit zu Uwe. Hier merkte man, wie wir mit Uwe verbunden sind. Es war für uns alle eine aufregende, aber auch lehrreiche Zeit. Die Therapie war für alle von großem Nutzen. Nur helfen wollen nützt manchmal nichts. Durch Unwissenheit kann es in der Familie zu Konflikten kommen. Uwe besucht jetzt wieder den Sprach-Heil-Kindergarten bis Mittag. Danach schläft er zu Hause. Nachmittags können wir z.B. mit unseren Hunden auf das Feld austoben gehen. Zu Hause bekam Uwe nun ein eigenes Zimmer. Alle Kinder waren über die Zimmeraufteilung zufrieden. Ein Zimmer blieb noch frei. Unser Familienrat beschloss, noch einem weiteren Kind zu helfen. Uwe ist zwar sehr schwierig, hatte jedoch viele Fortschritte gemacht, dies gab uns den Mut und die Kraft, noch einem Kind zu helfen. Wir stellten einen zweiten Antrag beim Jugendamt. Rico war 2¹/₂ Jahre alt, als er zu uns kam. Seine Eltern hatten Alkoholprobleme. Er war ungepflegt und unzureichend ernährt. Rico sprach am Anfang nicht und als er schlafen sollte, weinte er. Nachts schlief er unruhig und musste tags und nachts gewandelt werden. Als er nach einiger Zeit Vertrauen zu der Familie gefasst hatte, sprach er Sätze und war ein relativ ungestörtes Kind. In der Familie veränderte er den Tagesablauf nicht wesentlich. Es kam zu Eifersüchteleien unter den Pflegekindern. Die leiblichen Kinder hatten keine Probleme mit Rico. Uwe und Rico lernten den Umgang miteinander. Uwe war nun stolz darauf, auch „großer Bruder“ zu sein. Jetzt spielen sie gemeinsam. Rico ist für sein Alter weiter und Uwe in seiner Entwicklung zurück, dadurch ergänzen sie sich.

Wir sind trotz aller Probleme eine glückliche Familie, erwarten keine Dankbarkeit, sondern sind froh, 2 vom Schicksal nicht verwöhnten Kindern eine neue Chance gegeben zu haben. Es ist schön, dabei die gesamte Familie – 2 Omas und weitere Verwandte – hinter sich zu wissen. Vielleicht können auch Sie einem Kind ein neues zu Hause geben?

Pflegeeltern Familie Z.

Herausgeber

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Albertstraße 10, 01097 Dresden,
E-Mail: presse@sms.sachsen.de, www.sms.sachsen.de

Für den Inhalt verantwortlich

Landesjugendamt <http://www.slfs.sachsen.de/lja>

Redaktion

Ramona Ueberfuhr und Beatrice Unger

Titelbild

Yvonne Rendke – Stoba-Druck GmbH

Satz und Druck

Stoba-Druck Lampertswalde · www.stoba-druck.de

Redaktionsschluss

Oktober 2009

Auflage

3. überarbeitete Auflage 2010

4.000 Exemplare

Bezug

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
Landesjugendamt, Telefon: 0371 24081-106. Diese Broschüre kann auch online bestellt und heruntergeladen werden unter www.slfs.sachsen.de/lja/ sowie unter www.publikationen.sachsen.de

Diese Broschüre wird kostenlos abgegeben.

Verteilerhinweis: Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.